



Merkblatt

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

Dieses Merkblatt erläutert grundlegende während des juristischen Vorbereitungsdienstes zu beachtende Bestimmungen und soll zudem Antworten auf häufig gestellte Fragen geben. In Zweifelsfällen (auch hinsichtlich etwa eintretender Gesetzesänderungen) empfiehlt sich eine Rücksprache mit der Stammdienststelle bzw. der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts.

1. Grundlegende Bestimmungen

Für die Durchführung des juristischen Vorbereitungsdienstes sind jeweils in der geltenden Fassung maßgeblich:

- a) Deutsches Richtergesetz (DRiG) - Erster Teil (zweiter Abschnitt) -
- b) Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV.NRW 2003 S.135) i. d. F. vom 09.11.2021 (GV.NRW 2021 S. 1190)

Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare finden folgende Vorschriften jeweils in der geltenden Fassung direkte oder entsprechende (§ 7 Abs.1 LBG) Anwendung:

- Beamtenengesetz für das Land NRW (LBG) mit Ausnahme der §§ 44, 63 bis 65, 75 und 79 LBG
- Beamtenstatusgesetz mit Ausnahme der §§ 7 Abs. 1, 38 Beamtenstatusgesetz,

- Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FRUrlV NRW) **nur bezüglich der Vorschriften zum Erholungs- und Sonderurlaub**
- Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
- Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)
- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz -BEEG)

Gesetze und Verordnungen sind veröffentlicht in der Gesetzessammlung "Rehborn" bzw. "Sartorius".

2. Rechtliche Stellung und Dienstbezeichnung

Der juristische Vorbereitungsdienst wird im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses abgeleistet (§ 30 Abs. 1 JAG NRW). Die Dienstbezeichnung der Auszubildenden lautet: "*Rechtsreferendarin*" bzw. "*Rechtsreferendar*".

Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für die dienstrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Referendarinnen und Referendare ist gemäß § 32 Abs.1 JAG NRW die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, dem die Referendarin bzw. der Referendar als Stammdienststelle zugewiesen worden ist.

Zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

3. Stammdienststelle

Für jede Referendarin und jeden Referendar wird ein Landgericht zur Stammdienststelle bestimmt.

Dies hat u.a. reisekostenrechtliche Bedeutung. Referendarinnen und Referendare, die einer anderen Ausbildungsstelle als ihrer Stammdienststelle überwiesen worden sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse erhalten. Dies gilt nicht, wenn die Zuweisung zur Ausbildungsstelle lediglich auf Wunsch des Referendars erfolgt ist. Näheres ist der *Verordnung über die Gewährung von*

Trennungsschädigung zu entnehmen. Anträge sind bei der Stammdienststelle einzureichen.

4. Schriftverkehr

Alle Eingaben, Gesuche und dergleichen sind **auf dem Dienstwege** einzureichen, d.h. zunächst bei der Stammdienststelle. Von dieser werden sie - falls erforderlich – der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zugeleitet. Für diesen Fall ist das Schreiben zweifach beizufügen.

5. Ablauf und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert vierundzwanzig Monate (§§ 5 b DRiG, 35 JAG NRW).

a. Praktische Ausbildung

Die Referendarinnen und Referendare werden gemäß § 35 Abs.2 JAG NRW in der Praxis ausgebildet:

1. fünf Monate bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen;
2. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten bei den Staatsanwaltschaften des Bezirks nicht ausreichen, bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen;
3. drei Monate bei einer Verwaltungsbehörde;
4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt; die Ausbildung kann bis zu drei Monaten bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (§ 35 Abs.3 JAG NRW);
5. vier Monate nach Wahl bei einer Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (Wahlstelle).

Von der Reihenfolge der in Nrn. 3-5 genannten Stationen kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bei Vorliegen vernünftiger Gründe Ausnahmen zulassen.

Nach Wahl der Referendarinnen und Referendare kann die Ausbildung in der Zivilstation bis zu zwei Monate bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung in der Verwaltungsstation bis zu zwei Monate bei einem Gericht der

Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit und die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation bis zu drei Monate bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (§ 35 Abs.3 JAG NRW).

Die Ausbildung in der Zivilstation kann nach Wahl der Referendarinnen und Referendare bis zu zwei, die Ausbildung in der Straf- und der Verwaltungsstation bis zu drei Monate bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle stattfinden (§ 35 Abs.4 S.1 JAG NRW).

Die Zuweisung zur Verwaltungsstation erfolgt durch die Bezirksregierung. Der Zuweisungsantrag muss bis zum Ende der Zivilstation bei der Stammdienststelle eingereicht werden. Es ist empfehlenswert, sich möglichst frühzeitig selbstständig um eine Ausbildungsstelle bei einer Verwaltungsbehörde zu bemühen.

Die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt kann nach Wahl der Referendarinnen und Referendare bis zu sechs Monate bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt stattfinden. Die außerhalb der Wahlstation im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten dürfen insgesamt acht Monate nicht überschreiten (§ 35 Abs.4 JAG NRW).

Die Ausbildungsstelle der Wahlstation muss spätestens zwei Monate vor Beginn der Ausbildung benannt werden. Wird die Wahl trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die weitere Ausbildung (§ 36 Abs.2 S.2 JAG NRW).

Einer Ausbildungsstelle außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes dürfen Referendarinnen und Referendare nur zugewiesen werden, wenn sie eine zustellungsbevollmächtigte Person benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat. Erfolgt trotz Aufforderung keine Benennung, bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts eine Ausbildungsstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 35 Abs.6 JAG NRW).

Eine Zuweisung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren im Rahmen der Rechtsanwaltsstation, der Wahlstation und des Ergänzungsvorbereitungsdienstes zu einer Ausbilderin oder einem Ausbilder außerhalb des öffentlichen Dienstes erfolgt grundsätzlich nur unter der Voraussetzung, dass die Ausbilderin bzw. der Ausbilder zuvor eine Selbstverpflichtungserklärung im Hinblick auf die Zahlung von Zusatzvergütungen abgegeben hat. Ein entsprechendes Merkblatt sowie den Vordruck erhalten Sie von Ihrer Stammdienststelle oder auf der Internetseite der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts Hamm.

b. Arbeitsgemeinschaften

Die praktische Ausbildung wird von folgenden Arbeitsgemeinschaften begleitet (§ 43 JAG NRW):

1. während der ersten 5 Monate von einer zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks, die mit einem einmonatigen Einführungslehrgang beginnt (§ 37 Abs.2 S.1 JAG NRW),
2. während des 6. bis 8. Monats von einer strafrechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei einem Landgericht des Ausbildungsbezirks, die mit einem einwöchigen Einführungslehrgang beginnt (§ 37 Abs.2 S.1 JAG NRW),
3. während des 9. bis 11. Monats von einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei der Bezirksregierung,
4. während des 12. bis 20. Monats von einer zivilrechtlichen, strafrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft bei dem Oberlandesgericht oder einem Landgericht des Ausbildungsbezirks.

Im Falle eines Auslandsaufenthalts nach § 35 Abs. 4 JAG NRW findet eine Ausbildung in einer Arbeitsgemeinschaft im Regelfall nicht statt (§ 43 Abs.4 S.1 JAG NRW).

c. Ausbildungslehrgänge

Während des Vorbereitungsdienstes können unter Anrechnung auf die Ausbildungsabschnitte Ausbildungslehrgänge bis zur Gesamtdauer von drei Monaten durchgeführt werden (§ 37 Abs.1 JAG NRW).

d. Pflichtarbeiten und Klausuren

Für die einzelnen Ausbildungsabschnitte (Pflichtstationen) ist in den Ausbildungsplänen eine Mindestzahl von Pflichtarbeiten festgesetzt. Die Arbeiten sind nach näherer Weisung der Ausbilderin oder des Ausbilders anzufertigen; sie werden nach Begutachtung durch die Ausbilderin oder den Ausbilder zurückgegeben.

Alle während der Zugehörigkeit zu den Arbeitsgemeinschaften ausgegebenen Klausuren sind mitzuschreiben; sie werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter begutachtet.

e. Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt

Rechtzeitig vor Beendigung eines Ausbildungsabschnitts - die genauen Fristen werden jeweils bei der vorhergehenden Zuweisung mitgeteilt - ist die Überweisung in den nächsten Abschnitt von der Referendarin oder dem Referendar auf dem Dienstweg zu beantragen.

In den Gesuchen um Zuweisung zu einer Wahlstelle sowie zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ist die gewünschte Ausbildungsstelle – jeweils samt vollständiger Anschrift - anzugeben. Außerdem ist deren Ausbildungsbereitschaft zu versichern. Bei Wahl einer ausländischen Ausbildungsstelle hat diese ihre Ausbildungsbereitschaft schriftlich zu bestätigen. Bei privaten Ausbildungsstellen ist die Selbstverpflichtungserklärung im Hinblick auf die Zahlung von Zusatzvergütungen beizufügen.

Zur Ausbildung darf nur herangezogen werden, wer dafür fachlich und persönlich geeignet erscheint (§ 41 Abs.2 JAG NRW). Bei der Benennung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts wird die Eignung angenommen, wenn diese/r in die Liste der für die Ausbildung zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen ist.

Zu Beginn eines Ausbildungsabschnitts ist der Dienst – vorbehaltlich einer anderen Absprache mit der Ausbilderin / dem Ausbilder – spätestens um 9.00 Uhr des ersten in den Ausbildungsabschnitt fallenden Werktags anzutreten.

Das gleiche gilt bei einer Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes (etwa durch Erkrankung oder Beurlaubung) für den ersten auf den Wegfall der Unterbrechung folgenden Werktag. Wird die Ausbilderin oder der Ausbilder nicht angetroffen, so ist die Anweisung der ausbildungsleitenden Stelle einzuholen.

f. Zeugnisse

Die nach Abschluss der einzelnen Ausbildungsstationen zu erstellenden Zeugnisse und die Zeugnisse über die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften werden zunächst bei der Stammdienststelle gesammelt und später der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übersandt.

Vor Aufnahme in die Personalakten erhalten die Referendarinnen und Referendare von den Zeugnissen gemäß §§ 7 Abs.1, 92 LBG Kenntnis.

g. Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ein Studium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer kann gemäß § 35 Abs.5 JAG NRW auf die Ausbildung angerechnet werden.

Während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwältin/ einem Rechtsanwalt oder der Wahlstation (§ 35 Abs.2 Satz 1 Nr.3-5 JAG NRW) besteht die Möglichkeit, auf Antrag für die Dauer von drei Monaten bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer ausgebildet zu werden.

Die Semester beginnen zum 01.05. und 01.11. eines jeden Jahres und dauern 3 Monate. Bewerbungen für das Sommersemester sind bis zum 31.12. des Vorjahres, Bewerbungen für das Wintersemester bis zum 30.06. des laufenden Jahres über die Stammdienststelle an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten. Dieser nimmt auch die Zuweisung vor.

Weitere Informationen finden Sie auf dem von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften herausgegebenen Merkblatt und auf deren Homepage (www.uni-speyer.de).

6. Das Prüfungsverfahren

Die zweite juristische Staatsprüfung wird vor dem Landesjustizprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegt. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche Teil geht dem mündlichen voraus. Das Landesjustizprüfungsamt kann festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch erbracht werden können oder müssen. Ab dem 01. Januar 2024 hat es die Anfertigung der Aufstellungen in elektronischer Form zu ermöglichen (§ 51 JAG NRW).

- Im 21. Ausbildungsmonat sind acht schriftliche Aufsichtsarbeiten, die sich mindestens auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstationen (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 - 4 JAG NRW) beziehen, anzufertigen. Wegen der näheren Einzelheiten, auch zu den Folgen der Nichtablieferung oder nicht rechtzeitigen Ablieferung einer oder mehrerer Klausuren, wird auf §§ 56, 20, 21 JAG NRW verwiesen.
- Die mündliche Prüfung findet alsbald nach Beendigung der Ausbildung statt. Sie besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch (§ 51 Abs.3-5 JAG NRW).
- Bei Anreisen zu Klausurterminen von einer Wahlstelle außerhalb Nordrhein-Westfalens (auch bei Wahlstellen im Ausland) können nur in begrenztem Umfang Reisekosten erstattet werden. Einzelheiten sind bei der Stammdienststelle zu erfahren.
- Referendarinnen und Referendare, die wegen einer Körperbehinderung zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in den Arbeitsgemeinschaften und in der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Schreibverlängerung bzw. die

Zulassung technischer Hilfsmittel benötigen, sollten sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt (ggf. schon im Rahmen des Einstellungsverfahrens bzw. zu Beginn des Vorbereitungsdienstes) zum Zwecke der Abstimmung solcher Ausgleichsmaßnahmen an die Referendarabteilung ihrer Stammdienststelle wenden.

7. Wichtige Informationen zum Vorbereitungsdienst

a. Dienstunterbrechungen/ Krankheit

Sind Referendarinnen oder Referendare verhindert, zum Dienst zu erscheinen, haben sie dies **spätestens am darauffolgenden Tag** gegenüber der Beschäftigungsstelle zu begründen.

Bei einer Erkrankung von mehr als dreitägiger Dauer ist der Stammdienststelle unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen (Wochenenden und Feiertage, die von Krankheitstagen umschlossen sind, zählen dabei mit). Dieses Attest soll Angaben über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer enthalten. **Die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit ist ebenfalls anzuzeigen.** Falls die Dienstunfähigkeit in Zusammenhang mit einem Unfall steht oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht kommen, ist dies anzuzeigen.

Das *Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall* findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. **Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall entsteht gemäß § 3 Abs.1 und 3 dieses Gesetzes erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Vorbereitungsdienstes.** Somit haben Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Falle einer Erkrankung während des zu Beginn ihrer Ausbildung stattfindenden zivilrechtlichen Einführungslehrgangs keinen Anspruch auf Fortzahlung ihrer Unterhaltsbeihilfe.

Bei Verhinderung der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist neben der Leiterin bzw. dem Leiter der Arbeitsgemeinschaft in jedem Falle die Referendarabteilung der Stammdienststelle schriftlich zu verständigen.

Auch Erkrankungen während des Prüfungsverfahrens (zwischen dem Ende des letzten Ausbildungsabschnitts und der mündlichen Prüfung) sind der Stammdienststelle anzuzeigen.

Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst hat den Verlust der Unterhaltsbeihilfe zur Folge und kann zu einer Entlassung führen.

b. Änderungen der persönlichen Verhältnisse

Änderungen des Familienstandes sowie der Erwerb eines akademischen Grades sind unaufgefordert auf dem Dienstweg anzuzeigen. Entsprechende Nachweise sind in öffentlich beglaubigter Form beizufügen. Die Änderung einer Anschrift ist ebenfalls auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen. Bei Änderungen, die zugleich für die Höhe der Unterhaltsbeihilfe bedeutsam sind, sind die entsprechenden Nachweise **zusätzlich** unmittelbar dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein Westfalen vorzulegen. Siehe insoweit auch Buchst. d).

c. Erholungsurlaub

Referendarinnen und Referendare erhalten Erholungsurlaub entsprechend der *Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern- und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FRUrlV NRW)*. Referendarinnen und Referendare, bei denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. vorliegt, erhalten einen Zusatzurlaub.

Erholungsurlaub kann zu folgenden Zeiten **nicht** erteilt werden:

- während der ersten drei Ausbildungsmonate,
- während der Einführungslehrgänge,
- während der Zeit der Fertigung der Aufsichtsarbeiten gem. § 51 Abs.1, 53 JAG NRW.

Für einzelne Tage soll kein Erholungsurlaub erteilt werden, wenn an diesen Tagen Arbeitsgemeinschaften stattfinden.

Da nach § 32 Abs. 4 JAG NRW Erholungsurlaub stets auf jenen Ausbildungsabschnitt anzurechnen ist, in dem sich die Referendarin bzw. der Referendar zur Zeit des Urlaubs befindet, ist er so zu nehmen, dass auf den ersten Ausbildungsabschnitt (Zivilgericht) höchstens drei Wochen, ansonsten auf dreimonatige Ausbildungsabschnitte höchstens zwei Wochen und auf längere Ausbildungsabschnitte höchstens ein Monat Erholungsurlaub anzurechnen sind.

Für das dritte Jahr des Vorbereitungsdienstes muss der Erholungsurlaub nach Beendigung des 24. Ausbildungsmonats erteilt und genommen sein.

Für die Zeit nach den Klausuren der zweiten juristischen Staatsprüfung kann Erholungsurlaub nur unter dem Vorbehalt bewilligt werden, dass die Examensklausuren termingerecht abgewickelt werden können.

Urlaub, der nicht innerhalb von fünfzehn Monaten nach Ende des Kalenderjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt (§ 19 Abs. 2 FrUrlV NRW).

Das Urlaubsgesuch soll grundsätzlich von der Ausbilderin oder dem Ausbilder abgezeichnet werden.

Urlaub darf nicht vor Bewilligung durch die Stammdienststelle angetreten werden.

d. Unterhaltsbeihilfe

Die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe richtet sich nach der *Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare*.

Der Unterhaltsbeihilfeanspruch entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch vom Tag des Dienstantritts an. Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung durch das *Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen* (im Folgenden: LBV; Postanschrift: LBV, 40192 Düsseldorf) jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat. Die Zahlung kann erst veranlasst werden, wenn ein Geldinstitut und ein Gehaltskonto, das auf den Namen der Referendarin oder des Referendars lauten muss, benannt wurde.

Jeder Zahlungsempfänger wird bei dem LBV unter einer "LBV - Personalnummer" geführt, die ihm wenige Wochen nach dem Dienstantritt mitgeteilt wird. In allen Schreiben an das LBV ist sodann diese Personalnummer anzugeben. Ansonsten ist eine Bearbeitung nicht möglich. Jeder Zahlungsempfänger ist zudem verpflichtet, alle Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse, die auf die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe oder auf deren Höhe von Einfluss sein könnten (z.B. Änderung des Familienstandes infolge Eheschließung, Geburt eines Kindes, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe, Tod des Ehegatten oder Kindes, Aufnahme oder Beendigung einer Tätigkeit des Ehegatten im öffentlichen Dienst oder einer dem öffentlichen Dienst gleichgestellten Tätigkeit unter Angabe der Anschrift der Dienststelle bzw. des Arbeitgebers, Änderung der Wohnungsanschrift sowie Änderung des Gehaltskontos), unmittelbar dem LBV, ggf. unter Beifügung entsprechender Urkunden, mitzuteilen. Wegen der in diesen Fällen gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bestehenden weiteren Mitteilungspflicht vgl. Ziffer 7.b.

Soll eine Referendarin oder ein Referendar von seiner Ausbildungsstelle eine Zusatzvergütung erhalten, so darf die Zusatzvergütung nicht unmittelbar an die Referendarin oder den Referendar ausgezahlt werden, sondern sie muss auf ein

speziell für die Referendarin bzw. den Referendar eingerichtetes Konto beim Landesamt für Besoldung und Versorgung überwiesen werden. Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an die Referendarin oder den Referendar auskehren. Hierzu wird der Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe pauschal i.H.v. 25 % der Zusatzvergütung gekürzt. Referendarinnen und Referendare haben spätestens drei Monate vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über die beabsichtigte Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin oder Präsident des Landgerichts) zu informieren. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf das gesonderte Merkblatt „Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen“ für Referendarinnen und Referendare.

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet mit der Verkündung über das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung (§ 31 Abs.1 JAG NRW). Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet.

Gemäß § 5 der *Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare* kann bei Nichtbestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung oder Verzögerung der Ausbildung aus einem von der Referendarin oder dem Referendar zu vertretenden Grund der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe um bis zu 15 v. H. gekürzt werden.

Eine jährliche Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“) sowie Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gewährt.

Auch das *Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall* in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Ziffer 7.a. verwiesen.

Im Falle einer Schwangerschaft besteht für Rechtsreferendarinnen **kein Anspruch** auf Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe während der Schutzfrist **nach beamtenrechtlichen Regelungen**. Gem. § 14 Mutterschutzgesetz ist das Land lediglich verpflichtet, die Differenz zwischen dem durch die Krankenkasse gewährten Mutterschaftsgeld und der Unterhaltsbeihilfe zu zahlen.

e. Nebentätigkeit/ Immatrikulation

Zur Übernahme einer Nebentätigkeit oder zur Fortsetzung einer Tätigkeit neben dem Vorbereitungsdienst bedarf es der **vorherigen** Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts (§§ 7 Abs.1, 49, 53, 57 LBG, § 6

NtV). Genehmigungsanträge sind **rechtzeitig** vor Beginn der Nebentätigkeit mit näherer Angabe über Arbeitgeber, Art und Umfang der auszuführenden Tätigkeit, über Arbeitszeit und über die Vergütung - unter Verwendung des unter Orientierungshilfen hinterlegten Vordrucks (3-fach) - auf dem Dienstwege einzureichen.

Wegen der Anrechnung eines Entgelts auf die Unterhaltsbeihilfe wird auf § 3 der *Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare* verwiesen (Anrechnung soweit das Entgelt den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe zuzüglich etwaiger Familienzuschläge um das 2-fache übersteigt).

Aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen sind der Arbeitgeber der Nebentätigkeit mit Namen und Anschrift und das vereinbarte Entgelt auch dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW bekannt zu geben.

Die Durchführung eines Hochschulstudiums (auch als Gasthörer) während des Vorbereitungsdienstes ist der Stammdienststelle anzuzeigen. Einer Genehmigung bedarf es nicht. Das Studium kann untersagt werden, wenn es den Vorbereitungsdienst beeinträchtigt (§§ 7 Abs. 1, 51 Abs. 2 LBG).

f. Sozialversicherungspflicht

Referendarinnen und Referendare unterliegen der Sozialversicherungspflicht und erhalten deshalb keine Beihilfe im Krankheitsfall. Für die Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes müssen sie daher gesetzlich krankenversichert sein.

Die Versicherer benötigen in aller Regel die folgenden Angaben:

a) Arbeitgeber: Land NRW

b) Ansprechpartner: Referendarabteilung der Stammdienststelle (Landgericht)

c) Arbeitgeberbetriebsnummer:

LG Arnsberg	41615203	LG Essen	35765270
LG Bielefeld	31210986	LG Hagen	36569684
LG Bochum	31929826	LG Münster	39804981
LG Detmold	33174101	LG Paderborn	40401225
LG Dortmund	33408739	LG Siegen	41309930

Referendarinnen und Referendare sind gemäß §§ 32 Abs.3 JAG, 5 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Es wird ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst kommt ggf. eine Nachversicherung in Betracht. Auf die Möglichkeit der Nachversicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und der hiermit verbundenen Einjahresfrist (§ 186 SGB IV) wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anmeldung zur Sozialversicherung (die auch die Krankenversicherung umfasst) erst mit dem Dienstantritt erfolgt. Dies ist von Bedeutung, wenn der Dienst nicht auf den ersten eines Monats fällt.

Referendarinnen und Referendare müssen bereits vor der Beendigung des Vorbereitungsdienstes eigene Aktivitäten bei der Suche nach einer Beschäftigung entfalten. § 38 SGB III begründet für Personen, deren Ausbildungsverhältnis endet, die Verpflichtung, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Aus diesem Grund wird empfohlen, sich rechtzeitig mit der zuständigen Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen. Eine verspätete Meldung kann zur Verhängung einer Sperrzeit führen, während derer der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht (§ 159 Abs. 1 S. 2 Nr. 7, Abs. 6 SGB III).

Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Unterhaltsbeihilfe bei einer Ausbildungsstation im Ausland wird Bezug genommen auf das gesonderte Merkblatt „Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Einkommens bei einer Tätigkeit im Ausland“.

g. Nutzung von privaten Computern für dienstliche Zwecke

Bei der Nutzung von privaten Computern und Datenträgern (z.B. PC, Laptops, USB-Stick) zu dienstlichen Zwecken ist die Referendarin oder der Referendar verpflichtet, die Dienstanweisung zum Datenschutz und zur Informationssicherheit beim Einsatz von IT-Geräten bei Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen – DA DI – RV d. JM vom 27.10.2022 (1510-IT.103/ Überarbeitung DA DS) zu beachten. Insbesondere sind die personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln, nur für dienstliche Zwecke zu verwenden, vor dem Zugriff Dritter zu schützen und unmittelbar nach der Aktenbearbeitung zu löschen.

h. Nutzung des juristischen Informationssystems juris

Referendarinnen und Referendare erhalten auf Antrag für die Dauer des Vorbereitungsdienstes die Möglichkeit, die vom Land NRW lizenzierten online-Rechtsinformationen der juris GmbH am häuslichen Arbeitsplatz unentgeltlich zu nutzen. Das Formular zur Beantragung einer juris-Heimkennung erhalten Sie bei Ihrer Stammdienststelle oder steht teilweise auch auf der Internetseite Ihrer

Stammdienststelle (Bereich Referendarabteilung) zur Verfügung. Es ist ausgefüllt und unterschrieben bei der Stammdienststelle einzureichen.

i. Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen für dienstlich veranlasste Zwecke

Sollte aus triftigen Gründen für Dienstfahrten ein privates Kraftfahrzeug benutzt werden, ist zu beachten, dass im Fall eines Verkehrsunfalls durch das Land Sachschadenersatz in Höhe von höchstens 300 € gewährt werden kann, da der Arbeitgeber (Land NRW) grundsätzlich unterstellt, dass für jedes private Fahrzeug eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung besteht. Rechtliche Grundlage ist das Landesreisekostengesetz (LRKG). Hiernach sind mit der Wegstreckenentschädigung für die aus triftigen Gründen bei Dienstfahrten eingesetzten privaten Kraftfahrzeuge auch die Kosten einer Fahrzeugvollversicherung (Vollkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung von 300 € abgegolten (§ 6 Abs.1 Satz 3 LRKG, VV 2 zu § 6 LRKG).

8. Weitere Informationen

Weitere Beratung und Informationen erteilen:

- die Referendarabteilung der Stammdienststelle (Landgericht),
- die Referendarabteilung des Oberlandesgerichts Hamm. Insoweit wird auch auf die Homepage des Oberlandesgerichts verwiesen (www.olg-hamm.nrw.de).

Darüber hinaus halten das Landesjustizprüfungsamt und die Abteilung V des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen weitere Informationen über die juristische Ausbildung und die Staatsprüfungen unter der Adresse www.jm.nrw.de bereit.

(Stand: 03/2025)